Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 33

Artikel: Ein letztes Wort in Sachen der "Blätter für Kriegsverwaltung"

Autor: Wirz, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95356

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein lettes Wort in Sachen der "Blätter für Kriegsverwaltung".

Daß meine in Nummer 27 biefer Zeitung an die Adresse der "Redaktion der Blatter für Kriegs: verwaltung" gerichtete Antwort nicht ohne Entgeg: nung bleiben werbe, war zum Boraus zu erwarten; auch burfte ich voraussetzen, bag nun Berr Major Begg in blinder Leidenschaft über mich berfallen werde. hierauf war ich also vorbereitet und ich habe mich auch nicht getäuscht, wie ich aus bem an ber Spige von Rummer 7 ber "Blatter für Rriegsverwaltung" ftebenben und aus ber Feber bes herrn Major hegg ftammenden Artitel: "Zur Be= leuchtung unferer Quartiermeisterverhältniffe II." entnehme.

Dieser herr hat es sich aber boch auch gar zu bequem gemacht. Anftatt meinen "Offenen Brief" unter bas Meffer ber fachlichen Rritit zu nehmen, anstatt menigstens den Bersuch zu magen, seine Behauptungen mit Beweisen zu erharten, und bie meinigen zu wiberlegen, muß fich herr hegg aus nabeliegenden Grunden begnügen, mit Grobheiten und Impertinenzen um fich zu werfen, und in einem Jargon zu reben, ber in ber letten nummer biefer Beitung so zutreffend bezeichnet worben ift.

Ueberhaupt brangt sich Ginem mehr und mehr bas Gefühl auf, bag bie "Blätter für Kriegsver= maltung" auf bem beften Wege find, in jene Rategorie ber "freien" Preffe zu rangiren, welche man mit dem generellen Ramen "Schmutpreffe" betitelt. Rein Wunder baher, daß herr hegg am 2. August in ber Bersammlung bernerischer Berwaltungsoffiziere bie "freie Presse" und bamit auch die "Berner Tages= poft" und "Volkszeitung" bezw. beren Rorrefponbenten über Militärsachen so fehr in Schutz nahm.

Rach biefer mir burch die Begg'iche Schreibmeise abgebrungenen Abschweifung habe ich zur weiteren Drientirung Ihrer Lefer zu berichten (Diefer Bericht murbe burch eine langere Abmefenheit meinerseits verzögert), bag ber Berein für Bermaltungsoffiziere ber VI. Division sich am 14. Juli besammelte und nach eingehender Diskuffion die in Rummer 32 ber "Allg. Militar-Zeitung" bereits veröffentlichten Beschluffe gefaßt hat.

Inzwischen hat mein in letitgebachter Ginsenbung erwähnter Untrag an bas Comité bes "Garantievereins" eine prafidiale Abfertigung erlitten, die mir zur Genüge beweist, daß bas Comité bezw. fein Prafident die Begg'iche Schreibmeise zu becken entschlossen ift, und es bleibt mir daher kein ande= rer Ausweg, als meinen Austritt aus bem Garantieverein zu erklaren und biejenigen Mitglieber, bie meiner Unichanung beipflichten, einzulaben, ben gleichen Schritt zu thun. Wenn nämlich ber Brafibent bes Garantievereins u. A. wortlich fchreibt :

"Gine Erklarung bes herrn Begg, fich perfonli= "der Angriffe zu enthalten, ift beghalb überfluffig "und unnöthig, weil berfelbe perfonliche Ungriffe "im eigentlichen und fontreten Sinne biefes Wor= "tes weder heute, noch früher im Blatte gebracht "hat", fo mag bies auch fur fernerstehende Rreise I felben finden folgende Bieberholungecurse ftatt:

genügen, um barguthun, bag mein Antrag einfach burch Prafibialverfügung fallen mußte. Gine Abstimmung foreiren zu wollen, fällt mir nicht ein, benn mer nicht burch fein Gefühl getrieben mirb, fich von einer folden Sache zu trennen, beffen Ab= fall hat, wenn einfach majorisirt, absolut keinen Werth. Co viel zum erften Bunkt.

Was nun ben zweiten anbelangt, so muß zum Voraus bemerkt werden, daß fich das h. Militar= departement auf die ihm von herrn Oberst Rudolf selbst beantragte Untersuchung einzutreten nicht ver= anlaßt gefeben bat, indem bie Begg'ichen Ungriffe burchaus nicht geeignet feien, basfelbe in feiner Ueberzeugung einer objektiven und korrekten Umts= führung irgendwie irre zu machen.

Es ift damit Herrn Oberft Rubolf von vorgesetter Stelle die wohlverdiente Satisfaktion zu Theil geworden, und ich hege die Ueberzeugung, daß nicht nur meine Kameraden, sondern auch die Offiziere ber andern Waffen, namentlich ber Infanterie, aus welcher herr Oberft Rudolf hervorgegangen, mit Genugthnung über die ihm zu Theil gewordene Antwort erfüllt sein werben. Es ist nun aber auch ber Moment gekommen, wo an ben Berein für Verwaltungsoffiziere ber VI. Division die Pflicht herantritt, im Sinne seines Beschluffes zu hanbeln und es ift berfelbe benn auch zu einer Berfamm. lung auf morgen (11. August) eingelaben worben. Ueber das Resultat berselben behalte ich mir weitere Mittheilungen an biefer Stelle vor.

Zürich, 10. August 1878.

J. Wirz, Oberstlt.

Eidgenoffenschaft.

Truppengujammengug ber II. Divifion 1878.

Rreisichreiben an bie Offiziere ber II. Divifion.

In Rolae ber burd Beidluß bee Bunbeeratbes vom 11. Des cember 1875 über bie Manover von gufammengefesten Truppentorpern festgefeste Reihenfolge ift die II. Divifion bestimmt ben Truppengusammengug 1878 gu bestehen; ich habe bie Ghre, Guch hiernach einen furgen Ueberblid bes Programms biefes Inftructionecurice ju übermitteln, und erfuche Guch, Guch hierfur auf's Befte vorzubereiten. 3hr tonnt bies burch Repetition ber haupt. fachlichften Reglemente (ver brei Theile bes Dienftreglementes, namentlich bes Sicherheitebienftes; ber Ererzierreglemente ber ver-Schiebenen Baffen, vor Allem was bie Bermenbung ber Etrailleurs in ftarten Ginheiten betrifft), welche mit wenigen fpeziell autoris firten Abmeichungen als Bafis bes Dienftes gelten werben; bann burch Studium bee Terrains vermittelft freiwilliger Recognoscie rung, und bee Blattes XII ber Dufour-Rarte, wovon ein Abbrud fpater jebem Offigier mit bem General-Befehl gugeftellt wirb . Der Divifionar:

Laufanne, April 1878.

Lecomte.

Auszug aus bem Programm. Bone und Dauer.

Der Truppengusammengug wird in ber Bone Freiburg Bayernes Murten und Umgegend vom 5. bis 20. September fur bie Debrgahl ber Truppen, und unter Mitwirfung ber V. Infanterics Brigade (III. Divifion) fur bie Divifionemanover vom 16. bis 20. September fattfinben.

Dislotationen.

Für bie vorhergehenben Bieberholungecurfe ber Truppen ift bas Tableau ber Militarichulen von 1878 maßgebend; nach bem